

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 02.07.2026

Verordnungsänderungen im Bereich BFE (Inkrafttreten 01.01.2027)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV). Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagen vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen von rund 270 Mitgliedern, davon 150 aktive Biogasproduzenten und 120 Biogasprojektanten. Mehr als 90% unserer Mitglieder sind direkt durch diese Verordnungsänderungen betroffen. Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten einen wichtigen und sinnvollen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung, zur Kreislaufwirtschaft sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

1. Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die vorgeschlagenen Anpassungen enthalten aus Sicht von Ökostrom Schweiz mehrere positive Elemente. Insbesondere die Harmonisierung der Substratkategorien sowie die Verbesserungen für bestehende Anlagen nach Auslaufen der KEV gehen grundsätzlich in die richtige Richtung.

Ebenfalls ausdrücklich begrüsst wird die Aufhebung der ungerechtfertigten Reduktion der Ansätze für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen auf 75 Prozent der Ansätze für Neuanlagen.

Gleichzeitig enthält die Vorlage jedoch neue, einseitige Einschränkungen beim Einsatz von Co-Substraten für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Diese erscheinen aus Sicht von Ökostrom Schweiz weder sachgerecht noch verhältnismässig und würden erhebliche Auswirkungen auf die Stabilität und Wirtschaftlichkeit zahlreicher bestehender Anlagen haben.

Besonders kritisch beurteilen wir die geplante Einführung von Transportdistanzlimiten. Mit der Motion Hegglin 25.4462 ist derzeit ein parlamentarischer Vorstoss hängig, der sich direkt mit den Rahmenbedingungen für den Einsatz von Substraten in Biogasanlagen befasst. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, bereits vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen zusätzliche Restriktionen auf Verordnungsstufe einzuführen.

Zudem erachten wir die vorgeschlagene Senkung der Investitionsbeiträge sowie die Erhöhung der Betriebskostenbeiträge als ungenügend, um die strukturellen Herausforderungen der Branche nachhaltig zu adressieren. Die vorgesehene Anpassung führt insgesamt zu einer Reduktion der Förderung, da der Rückgang der Investitionsbeiträge durch die marginale Erhöhung der Betriebskostenbeiträge nicht kompensiert wird. Aus Sicht von Ökostrom Schweiz besteht deshalb weiterhin Handlungsbedarf.

2. Harmonisierung des Landwirtschaftsbonus

→ **Kommentar:** Unterstützung der Harmonisierung.

Die Harmonisierung der Substratkategorien zwischen gleitender Marktprämie und Betriebskostenbeiträgen wird ausdrücklich begrüsst. Sie vereinfacht die Erklärbarkeit des Fördersystems gegenüber Projektanten und Anlagenbetreibern, erleichtert den Vollzug und erhöht die betriebliche Planungssicherheit.

Zudem ermöglicht die Harmonisierung eine flexiblere Bewirtschaftung der Substratströme innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Agrarmärkte regelmässig starken Schwankungen unterliegen und dadurch zeitweise erhöhte Mengen an Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Milch, Gemüse oder Schlachtnebenprodukte anfallen.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen übernehmen in solchen Situationen eine wichtige Ventilfunktion und ermöglichen eine nachhaltige stoffliche und energetische Verwertung dieser Reststoffe, wenn die Aufnahmekapazitäten des Futtermittelkanals ausgeschöpft sind (Prinzip Teller – Trog – Tank). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Harmonisierung der Substratkategorien trägt diesem Umstand in sachgerechter Weise Rechnung und wird deshalb unterstützt.

3. Transportdistanzlimiten

→ **Antrag:** Sämtliche vorgeschlagenen Limitierungen der Fahrdistanz für Substrate im Zusammenhang mit Biogasanlagen sind ersatzlos zu streichen.

Doppelregulierung und kantonaler Ermessensspielraum

Für die Zonenkonformität von Biogasanlagen in der Landwirtschaftszone ist bereits heute ein enger Standortbezug der verarbeiteten Substrate erforderlich (Art. 34a RPV). Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der kantonalen Baubewilligungsverfahren, wobei bewusst ein Ermessensspielraum vorgesehen ist, um den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dieses raumplanerische Prinzip wird von der landwirtschaftlichen Vergärbranche nicht in Frage gestellt. Eine zusätzliche Regelung im Energierecht führt jedoch zu einer unnötigen Doppelregulierung und schränkt den kantonalen Handlungsspielraum erheblich ein.

Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Transportlimite

Zudem erscheint die vorgeschlagene Transportlimite unverhältnismässig und einseitig. Der Landwirtschaftsbonus ist bereits heute mit der klaren Vorgabe verbunden, dass maximal 10% beziehungsweise 20% nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden dürfen. Damit bestehen zusammen mit der landwirtschaftlichen Zonenkonformität bereits zwei wirksame Instrumente zur Sicherstellung des landwirtschaftlichen Charakters der Anlagen. Wenn das BFE hingegen primär das ökologische Argument berücksichtigt, würde die Logik nahelegen, dass Transportbeschränkungen für sämtliche Biomassetechnologien gelten müssten. Führt man sich die gewichtigen Klimaschutzleistungen vor Augen, welche spezifisch die landwirtschaftlichen Biogasanlagen erbringen, erscheinen einseitige Restriktionen ausgerechnet für diese Anlagenkategorie geradezu absurd.

Bedeutung für die Verwertung von Reststoffen

Dank der Klimaschutzprogramme, die von Ökostrom Schweiz entwickelt und vom BAFU zertifiziert sind, verfügt unser Fachverband über eine sehr gute Übersicht über den Co-Substratmarkt. Landwirtschaftliche Biogasanlagen übernehmen insbesondere bei Reststoffen aus der landwirtschaftsnahen Verarbeitung eine wichtige Ventilfunktion. Dazu gehören beispielsweise Molkereinebenprodukte, Reststoffe aus Schlachtbetrieben oder Abfälle aus der Gemüseverarbeitung. Da solche Stoffströme saisonalen und regionalen Schwankungen unterliegen, sind die Anlagen auf einen gewissen regionalen Handlungsspielraum angewiesen.

Benachteiligung peripherer Regionen

Besonders kritisch wirkt sich die vorgeschlagene Transportlimite auf periphere Regionen aus. Landwirtschaftliche Biogasanlagen entstehen dort, wo die Landwirtschaft und die Hofdünger vorhanden sind, nicht dort, wo sich die Lebensmittelindustrie konzentriert. Die neue Regelung würde deshalb gerade jene Anlagen benachteiligen, die für die Verwertung von Hofdüngern und regionalen Reststoffen besonders wichtig sind. Dies gefährdet die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Anlagen einseitig und schwächt gleichzeitig die Fähigkeit der Branche, überschüssige Reststoffe aus der landwirtschaftsnahen Verarbeitung flexibel aufzunehmen und nachhaltig zu verwerten.

Fehlende energiepolitische Begründung

Das BFE begründet die vorgeschlagene Limite primär mit ökologischen Überlegungen. Diese Argumentation überzeugt aus energiepolitischer Sicht nicht. Transporte im Biomassebereich fallen in energetischer und ökologischer Hinsicht deutlich weniger ins Gewicht als üblicherweise angenommen. In einer gemeinsamen Studie der ETH Zürich, der WSL und der Universität Genf wurde u. a. untersucht, ab welcher Distanz der Transport von Hofdünger nicht mehr sinnvoll ist.¹ Die Studie kommt zum Schluss, dass der energetische Break-even-Punkt bei Gülletransporten bei 1535 km (Lastwagen) liegt – ein Vielfaches über den nun vorgeschlagenen Distanzen. Angesichts der Tatsache, dass Gülle eine sehr niedrige energetische Transportbilanz aufweist (bis zu 50-mal weniger Energie als bestimmte Co-Substrate), erscheint die Einführung einer pauschalen Distanzlimite von 50 km erst recht nicht nachvollziehbar.

Zielkonflikte mit Kreislaufwirtschaft und Umweltrecht

Hinzu kommt, dass ökologische Auswirkungen von Transporten bereits heute im Rahmen bestehender umweltrechtlicher Instrumente, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung, berücksichtigt werden. Im Rahmen der Energieförderung sollten demgegenüber primär die energiepolitischen Zielsetzungen im Vordergrund stehen. Schliesslich besteht die Gefahr, dass Reststoffe aufgrund der neuen Restriktion in alternative Entsorgungskanäle umgeleitet werden, in denen keine oder nur eine eingeschränkte stoffliche und/oder energetische Nutzung erfolgt. Dies würde den Zielen einer resourceneffizienten Kreislaufwirtschaft widersprechen.

¹ Schnorf, Vivienne; Trutnevyte, Evelina; Bowmann, Gillianne; Burg, Vanessa: Biomass transport for energy: Cost, energy and CO2 performance of forest wood and manure transport chains in Switzerland. ETH Zürich / Eidg. Forschungsanstalt WSL / Universität Genf: 2021.

4. Investitionsbeiträge und Referenzanlagenprinzip

➔ **Antrag:** Die Ansätze für Investitionsbeiträge sind stärker zu reduzieren als vorgeschlagen. Gleichzeitig sind die Betriebskostenbeitragssätze als flankierende Massnahme anzuheben.

Wie im erläuternden Bericht zu Recht vermerkt, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Ansätze der Investitionsbeiträge für Biogasanlagen deutlich zu hoch sind. Ökostrom Schweiz hat dies bereits in vorangegangenen Vernehmlassungen und direkt gegenüber dem Vorsteher des UVEK in Anwesenheit des BFE zum Ausdruck gebracht.

Fehlanreize durch überhöhte Investitionsbeiträge

Die heutigen Ansätze der Investitionsbeiträge führen insbesondere bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu Fehlanreizen. In einzelnen Projekten decken die Investitionsbeiträge nachweislich einen sehr hohen Anteil der Gesamtinvestitionen, teilweise sogar mehr als die tatsächlich anfallenden Investitionskosten einzelner Anlagen. Dies stellt eine volkswirtschaftlich fragwürdige Allokation von Fördermitteln dar. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Projektanten die langfristig entscheidenden Betriebskosten unterschätzen, obwohl diese über die gesamte Lebensdauer einer Anlage deutlich stärker ins Gewicht fallen als die einmaligen Erstinvestitionen.

Verzerrung des Referenzanlagenprinzips

Noch gravierender sind die Auswirkungen auf das Referenzanlagenprinzip. Die überhöhten Ansätze führen dazu, dass die Anforderungen für erhebliche Erneuerungen und Ersatzbauten von Anlagen, die aus dem EVS beziehungsweise der KEV ausscheiden, künstlich erhöht werden.

Insbesondere grössere Anlagen geraten dadurch in eine schwierige Situation. Um als Neuanlage anerkannt zu werden und Zugang zur gleitenden Marktprämie zu erhalten, sind teilweise Investitionen erforderlich, die weder technisch noch betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Viele bestehende Anlagen verfügen über funktionstüchtige Anlagenteile, die weiterhin genutzt werden könnten. Das Referenzanlagenprinzip schafft jedoch Anreize, diese Komponenten vorzeitig zu ersetzen.

Zugleich sind die notwendigen Investitionen für zahlreiche Anlagenbetreiber finanziell kaum tragbar. Da alternative Förderinstrumente häufig nicht zugänglich oder wirtschaftlich ungenügend sind, besteht die Gefahr, dass insbesondere grössere Anlagen ihre Produktion einstellen. Dies würde die Stabilität und die langfristige Entwicklung der Branche erheblich beeinträchtigen.

Anpassungsvorschlag

Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, sind die Ansätze der Investitionsbeiträge für Biogasanlagen stärker zu senken als vom Bundesrat vorgesehen. Dies sollte konsequenterweise für sämtliche Leistungsklassen gelten.

Als Ausgleich sind die Betriebskostenbeitragssätze sowie der Bonus für die Wärmenutzung deutlich anzuheben. Eine stärkere Gewichtung der Betriebskostenbeiträge verbessert die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlagen, reduziert Fehlanreize und trägt zu einer nachhaltigeren Förderstruktur bei. Gleichzeitig können die Gesamtkosten für den Bund und den Netzzuschlagsfonds insgesamt auf vergleichbarem Niveau gehalten werden.

Anträge Ökostrom Schweiz

Entwurf Energieförderungsverordnung		
Artikel	Antrag	Begründung
Anhang 2.3 Ziff. 7.1.1.2	<i>Streichen</i>	Die im Entwurf vorgesehene förderrechtliche Limitierung der Transportdistanzen für organische Reststoffe ist zu streichen. Die entsprechenden Distanzen sind bereits im Raumplanungsrecht geregelt und fliessen in den kantonalen Vollzug ein, weshalb eine zusätzliche Regelung im Energierecht weder notwendig noch sachgerecht ist. Die Einführung dieser zusätzlichen Einschränkung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen landwirtschaftlichen Anlagen und anderen Biomassetechnologien
Anhang 5 Ziff. 3.4.1 Bst. d	<i>Streichen</i>	Die vorgesehene Regelung führt zu administrativem Mehraufwand. Zudem schränkt sie die zweckmässige, flexible und ökologisch vorteilhafte energetische Nutzung von Reststoffströmen in landwirtschaftlichen Biogasanlagen ein und beeinträchtigt letztlich deren erneuerbare Energieproduktion.
Anhang 6.3 Ziff. 3.4.1 Bst. d	<i>Streichen</i>	Schliesslich ist eine Flexibilisierung zwingend aufrecht zu erhalten, um die geographische Situation der landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu berücksichtigen, die sich in der Regel in peripheren Gebieten und nicht in unmittelbare Nähe zur Lebensmittelindustrie befinden. Die Bestimmung ist deckungsgleich in den Anhängen 2.3, 5 und 6.3 der EnFV aufgeführt und überall ersatzlos zu streichen.
Anhang 2.3 Ziff. 7.2.1	Leistungsklasse Ansatz in Fr./kWäq-el ≤ 50 kW 49 000 16 000 ≤ 100 kW 48 000 15 000 ≤ 500 kW 42 000 10 000 > 500 kW 40 000 8 000	Zu hohe Investitionsbeiträge für Biogasanlagen schaffen Fehlanreize und verzerren das Referenzanlagenprinzip. Dies zwingt intakte Anlagen zu übermässigen Investitionen für den Wechsel in die gleitende Marktprämie. Ohne Anpassungen droht insbesondere grossen, systemrelevanten Anlagen die Schliessung.
Anhang 5 Ziff. 3.2	Leistungsklasse Grundbeitrag (Rp. /kWh) ≤ 50 kW 42 14 ≤ 100 kW 44 13 ≤ 500 kW 44 12 ≤ 5 MW 40 11	Die Investitionsbeiträge für alle Leistungsklassen sind daher tiefer anzusetzen als vom Bundesrat vorgeschlagen. Das Referenzanlagenprinzip muss grundlegend neu bewertet werden. Als Ausgleich sind die Betriebskostenbeiträge und der Bonus für Wärmenutzung stark anzuheben. Nur so lässt sich die Wirtschaftlichkeit über die gesamte Amortisationsdauer sichern.
Anhang 5 Ziff. 3.6.3	Leistungsklasse Bonus für Wärmenutzung (Rp. /kWh) ≤ 50 kW 3 5 ≤ 100 kW 3 5 ≤ 500 kW 2 4 ≤ 5 MW 1	Unser Anpassungsvorschlag basiert auf einem kostenneutralen Ansatz. Die potenziellen Investitionsbeiträge, die durch die Senkung nicht ausgezahlt werden müssen, entsprechen in etwa den zusätzlichen Betriebskostenbeiträgen, die sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erzielen liessen. Dementsprechend wird der Netzzuschlagsfonds langfristig nicht stärker belastet.

Ökostrom Schweiz dankt für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und steht für Rückfragen oder vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35